

## Vorgerichtliche Streitschlichtung durch Schiedsmänner und Schiedsfrauen



Schiedsfrauen und Schiedsmänner sind in Schleswig-Holstein seit 1879 tätig

Wir arbeiten ehrenamtlich.

---

Herausgeber:  
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.  
Bezirksvereinigung Itzehoe  
Stand: Mai 2016

Besuchen Sie unsere Internetseite [www.bds-itzehoe.de](http://www.bds-itzehoe.de)

Hier können Sie unter dem Punkt „Ihr Schiedsamt“ Ihre zuständige Schiedsperson sowie weitere interessante Informationen finden.

Ihr Ansprechpartner

**BDS**



Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

- Bezirksvereinigung Itzehoe -

**MEDIATION**



**Streitschlichtung durch Schiedsmänner und Schiedsfrauen**

## Was bieten wir?

Wir bieten durch gewählte, geschulte und ehrenamtlich tätige Frauen und Männer in Ihrer Nachbarschaft bürgernahe vorgerichtliche Streitschlichtung.

**Ein Vergleich bei einer Schiedsstelle verschafft Ihnen einen vollstreckbaren Titel, mit dem Sie – wie bei einem Gerichtsurteil – 30 Jahre die Zwangsvollstreckung betreiben können, wenn die im Vergleich eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.**

**Wir arbeiten als ehrenamtliche Mediatorinnen und Mediatoren im Interesse aller am Konflikt Beteiligten.**

## Aufgaben der Schiedspersonen

Die von den Gemeindevertretungen gewählten Schiedspersonen üben ihre Aufgabe bei bestimmten strafrechtlichen Delikten und bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus.

## Wer ist für mich zuständig?

Fragen Sie bei Ihrer Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung, bei Ihrer Polizeistation oder bei Ihrem Amtsgericht nach.

## Strafrechtlich ist der Sühneversuch erforderlich, wenn man bei Gericht Privatklage erheben will z.B. bei:

- Beleidigung,
- Körperverletzung,
- Sachbeschädigung,
- Hausfriedensbruch,
- Bedrohung,
- Verletzung des Briefgeheimnisses, (§ 380 StPO).

## Bei bestimmten zivilrechtlichen Streitigkeiten ist ein Schlichtungsverfahren ebenfalls erforderlich, bevor man Klage bei Gericht erheben kann.

### z.B. bei:

- Streitigkeiten über Ansprüche wegen:
  - Einwirken auf das Grundstück durch Gase, Dämpfe pp. (§ 906 BGB),
  - Überwuchs (§ 910 BGB),
  - Hinüberfalls (§ 911 BGB),
  - eines Grenzbaumes (§ 932 BGB),
  - der im Nachbarrechtsgesetz/SH geregelten Nachbarrechte.
- Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre.
- Streitigkeiten nach dem AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)

## Was kostet ein Schlichtungsverfahren?

### Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner arbeiten ehrenamtlich.

Die rechtsuchenden Bürger haben daher geringe Verfahrens- und Sachkosten zu tragen. Es wird eine Gebühr von 20 bis 75 € erhoben, zuzüglich evtl. weiterer Auslagen, wie z. B. Porto. Kommt ein Vergleich zustande, ist eine zusätzliche Gebühr von 20 € zu zahlen.

## Was können Sie erwarten?

Sie sitzen mit der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann gemeinsam am Tisch und klären in ruhiger Atmosphäre Ihr Problem. Dabei werden die Parteien von der Schiedsperson unterstützt.

Wir Schiedspersonen sind vereidigt und somit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### Bei den Schiedspersonen ist ein Schlichtungsversuch:

- schnell bearbeitet,
- auch außerhalb der sonst üblichen Arbeitszeit,
- kostengünstig,
- ein Verfahren, bei der keine Partei gewinnt oder verliert und die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass der Frieden von Dauer ist.